

Bedeutung der vorliegenden Strafsache darlegen und die Aufmerksamkeit auf die entscheidenden Fragen, besonders die rechtliche Seite, hinlenken. Von diesem ersten Auftreten des Staatsanwaltes hängt es mit ab, ob er seiner Funktion als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit gerecht wird und diese den Bürgern zum Bewußtsein bringt. Es muß für jeden Beteiligten und Zuhörer erkennbar sein, daß der Staatsanwalt in diesem Prozeß als Vertreter unserer Staatsmacht auftritt, der entschlossen den Kampf gegen alle Feinde unserer Ordnung führt. An den Anklagevortrag schließt sich die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses an. Damit kann der Vorsitzende auch einen der Schöffen betrauen. Durch die Bezeichnung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten oder des angeklagten Personenkreises gibt der Eröffnungsbeschluß die Grenzen an, innerhalb deren sich die Hauptverhandlung bewegen wird. In diesem Rahmen ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, die Tatsachen zu erforschen, die für die Sachentscheidung erforderlich sind.

Grundzüge der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme schafft die Grundlagen für das Urteil. Durch Überprüfung der im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweise, und gegebenenfalls durch die Erhebung neuer Beweise, klärt das Gericht ein in der Vergangenheit liegendes gesellschaftliches Ereignis, nämlich die konkrete strafbare Handlung. Sie ist der objektiven Wirklichkeit entsprechend zu rekonstruieren.

Das Gericht muß sich die Überzeugung verschaffen, daß der Ablauf der strafbaren Handlung so und nicht anders gewesen ist, daß der Angeklagte und kein anderer die strafbare Handlung begangen hat. Dazu wird es bei der Prüfung der Beweise von den gesellschaftlichen Erfahrungen, z. B. den Erfahrungen des Klassenkampfes, der Veränderlichkeit der Methoden dieses Kampfes und den eigenen Erkenntnissen aus der richterlichen Tätigkeit ausgehen. Es wird sich von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen. In der Beweisaufnahme werden also Tatsachen festgestellt, die ihrerseits eine zurückliegende Tatsache, nämlich die strafbare Handlung beweisen. Da wird z. B. festgestellt, daß in der Kasse des VEB an einem bestimmten Tag ein bestimmter Betrag gelegen hat, bei Kassenschluß das Geld noch da war, der Kassierer allein den Schlüssel besaß, er spät abends nochmals im Betrieb war und am nächsten Morgen bei einer Revision der Kasse ein bestimmter Teil des Geldes fehlte, ohne daß die Türe etwa aufgebrochen gewesen war. Diese Tatsachen sind geeignet, eine andere Tatsache, nämlich die Wegnahme des fehlenden Geldes durch X zu beweisen. Darauf wird sich die richterliche innere Überzeugung erstrecken. Um das zurückliegende Ereignis aber festzustellen, bedarf es der Beweismittel. Darunter sind die Quellen zu verstehen, aus denen das Gericht die Beweistatsachen schöpft.

Die Beweismittel sind gesetzlich geregelt. Andere als im Gesetz genannte Beweismittel darf das Gericht nicht verwenden. Unser Strafprozeß kennt persönliche Beweismittel und sachliche Beweismittel. Zu den persönlichen Beweismitteln gehören die Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten, Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen sowie das Sachverständigengutachten. Als sachliche Beweismittel werden Beweisstücke, Urkunden und Augenscheinobjekte bezeichnet.

Die Beweisaufnahme beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache. Erst danach werden die weiteren Beweise erhoben. In welcher Reihenfolge diese weiteren Beweise erhoben werden, richtet sich danach, ob der Angeklagte bestreitet oder geständig ist, richtet sich